



Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/25 | Dris

PRESSEMITTEILUNG Nr. 138/26

Luxemburg, 1. Oktober 2026

Zugang zum Medizinstudium in Belgien: Ein Studierender, der einen wesentlichen Teil seiner Schulzeit in diesem Mitgliedstaat verbracht hat, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, darf nicht der für nichtansässige Studierende geltenden Kontingentierung unterworfen werden

Das Bestehen eines tatsächlichen und effektiven Grades der Verbundenheit des betreffenden Studierenden zu Belgien muss berücksichtigt werden

Herr Axel Dris, luxemburgischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Luxemburg, hat seine Schulzeit in Arlon, einer belgischen Grenzstadt, absolviert und dort sein Abschlusszeugnis der Sekundarschulstufe erworben. Im Jahr 2022 bestand er die Zulassungsprüfung für das Studium der Medizin und Zahnmedizin in Belgien. Aufgrund seines Wohnsitzes in Luxemburg unterlag er jedoch der für nichtansässige Studierende geltenden Kontingentierung. Aufgrund seiner Einstufung erhielt er nicht die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme, die ihm die Einschreibung in das erste Studienjahr der Medizin an einer Universität der Französischen Gemeinschaft Belgiens ermöglicht hätte. Herr Dris beantragte die Aufhebung dieser Entscheidung.

Der mit der Rechtssache befasste belgische Conseil d'État (Staatsrat) hat den Gerichtshof gefragt, ob die Kontingentierung für nichtansässige Studierende auf Bewerber angewendet werden kann, die zwar in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Schulzeit in Belgien absolviert und dort ihr Abschlusszeugnis der Sekundarschulstufe erhalten haben.

Der Gerichtshof verneint dies in seinem Urteil.

Er weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer Bildungssysteme zuständig sind. Sie müssen diese Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Unionsrechts, insbesondere des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, ausüben. Eine Regelung, die nichtansässige Studierende einer Kontingentierung unterwirft, kann Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten eher benachteiligen. Sie stellt daher eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, die verboten ist, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass die belgische Regelung insbesondere das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechtzuerhalten und die öffentliche Gesundheit zu schützen, indem eine ausreichende Zahl von Angehörigen der Gesundheitsberufe sichergestellt wird, die sich in der Französischen Gemeinschaft Belgiens niederlassen, um dort einen medizinischen Beruf auszuüben. Dieses Ziel kann eine unterschiedliche Behandlung von ansässigen und nichtansässigen Studierenden rechtfertigen. Diese Maßnahme muss jedoch geeignet sein, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist.

Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass **der Umstand, einen wesentlichen Teil der Schulzeit in einem Mitgliedstaat absolviert und dort das Abschlusszeugnis der Sekundarschulstufe erhalten zu haben, geeignet ist, eine tatsächliche Verbindung zur Gesellschaft dieses Mitgliedstaats herzustellen**. Die Eingliederung in das Bildungssystem als solche sowie die Ausübung damit zusammenhängender Aktivitäten und die Entwicklung sozialer

Beziehungen, die untrennbar mit der Absolvierung einer Ausbildung innerhalb dieses Systems verbunden sind, sind geeignet, **einen tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit des betreffenden Studierenden mit diesem Mitgliedstaat** zu begründen. Diese Verbindung, die sich aus der in einem Mitgliedstaat absolvierten Schulzeit ergibt, wird **nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass der Studierende in einem anderen Mitgliedstaat wohnt.**

Die belgische Regelung stellt jedoch ausschließlich auf den Wohnsitz ab und ermöglicht es nicht, eine solche Verbundenheit mit Belgien zu berücksichtigen. Sie unterwirft somit Bewerber, die aufgrund ihrer Schulzeit eine tatsächliche und effektive Verbindung zu diesem Staat aufweisen, der Kontingentierung. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, **dass diese Regelung im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht verhältnismäßig ist.**

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [Curia Web TV](#) sowie über [European Broadcasting Service](#) ☎ +3222964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

